

Satzung
des Fördervereins der Albert-Einstein-Realschule
Standort Essen-Kettwig e.V.
Brederbachstraße 19, 45219 Essen (Kettwig)
beschlossen unter Tagesordnungspunkt 2 der Mitgliederversammlung am 15.05.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Albert-Einstein-Realschule Standort Essen-Kettwig e.V.". Er ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Essen Vereinsregister 2580 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen (Kettwig). Seine Anschrift ist: Förderverein der Albert-Einstein-Realschule Standort Essen-Kettwig e.V., Brederbachstr. 19, 45219 Essen (Kettwig).

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

Der Verein ist eine freie Vereinigung von Schülern und Schülerinnen, deren Eltern, ehemaligen Schülern und Schülerinnen, Freunden und Förderern der ehemaligen Realschule Essen (Kettwig) und der Albert-Einstein-Realschule (Standort Kettwig) auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich ideelle und gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Der Förderverein sieht seine Aufgabe darin, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Albert-Einstein-Realschule (Standort Kettwig) in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Anteile. Vorstands- und Beiratsmitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 3 Voraussetzung, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird dem Verein durch schriftliche Anmeldung erklärt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod bei natürlichen Personen,
- mit der Auflösung bei juristischen Personen,
- zum Ablauf des Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung,
- durch Nichtzahlung der Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren oder
- durch Ausschluss, den der Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Zahlung erhält das Mitglied auf Wunsch eine Spendenquittung.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Kalenderjahres wird das Kassenbuch des Vereins von den Kassenprüfern geprüft. Die Ordnungsmäßigkeit wird durch Gegenzeichnung bestätigt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Gegenstand der Versammlung und Beschlussfassung sind:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören,
- e) Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge,
- f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal in zwei Kalenderjahren stattfinden. Sie wird mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 v.H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, auch bei Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von der Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste und ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart und
- d) dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Beisitzer einen Nachfolger.

Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat die Aufgabe, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwirklichen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

Von der Vorstandssitzung ist eine Teilnehmerliste und ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter oder einem vom Lehrerkollegium benannten Vertreter,
- b) bis zu vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können von der Schulpflegschaft und/oder vom Schülerrat vorgeschlagen werden.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Er soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Fördergesellschaft Albert-Einstein-Realschule, Essen“ mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.